

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 12

Artikel: Notwendigkeit und Einrichtung der kirchlichen Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837626>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer H. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.

Postabonnenten Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang.

1. September 1918.

Nr. 12.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Notwendigkeit und Einrichtung der kirchlichen Armenpflege.

Ist es denn überhaupt nötig, daß die kirchliche Gemeinschaft neben der kommunalen eine eigene Armenpflege einrichtet? Wird sie um des in ihr wohnenden Liebesgeistes willen immer und unter allen Umständen sich dazu getrieben fühlen? Nun, immer und unter allen Umständen nicht. Denn vollkommen gedacht, würde die öffentliche Armenpflege immer nur in einer Hand ruhen müssen, nämlich in der des Staates und der dazu von ihm autorisierten Gemeinde.

Ueber die Notwendigkeit einer kirchlichen Armenpflege entscheiden die örtlichen Verhältnisse in erster Linie. Vor allem ist sie notwendig in den Städten und in größern Industriezentren unentbehrlich, weil dort nicht allein der Pauperismus mit seinen verderblichen Folgen in beständigem Wachstum begriffen ist, sondern auch die großen, weitläufigen und vielseitigen Verhältnisse sich nur schwer übersehen lassen. Es gibt Städte und größere Ortschaften mit geradezu musterträchtig eingerichteten Armenpflegen; aber es besteht daneben eine umfangreiche kirchliche Armenpflege, sicher nicht zum Vergnügen, sondern weil man die entschiedene Notwendigkeit einer solchen erkannt hat. Die Macht der Tatsachen ist eben doch noch größer, als die des Prinzips, sei dieses auch noch so schön und richtig. Dringend wünschenswert erscheint die kirchliche Armenpflege auch an Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung. Dieser Meinung wird sowohl die evangelische als die katholische Kirche sein. Die Frage der Mischehen, der Familien mit gemischter Kindererziehung wird dazu treiben. Die Kirche empfindet es als ihre Pflicht, ihre Armen auf alle Weise festzuhalten, auch wenn es eben nur die Armen oder gar die sittlich Verwahrlosten sind. Aber konfessionelle Liebestätigkeit? Ist nicht die christliche Liebe ihrem Wesen nach interkonfessionell? Gewiß ist das nie zu vergessen; aber das Wort des Apostels Paulus gilt hier: „Lasset uns Gutes tun, allermeist aber an des Glaubens Genossen!“ Interkonfessionelle Liebesarbeit zu verrichten und durch sie immer mehr zu lernen, auch den Andersglaubenden und Andersdenkenden zu achten und in seinen Besonderheiten und Eigentümlichkeiten zu verstehen,

haben die Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft auf andere Weise hinreichend Gelegenheit. Dazu wird als innerer Grund überall, wo sie besteht, erwähnt: Das kirchliche Gemeindeleben erfährt durch Betätigung auf diesem Gebiete eine Bereicherung. Das Bewußtsein, eine Gemeinde, ein zusammenhängendes Ganzes, zu bilden, wird kräftiger, sobald die soziale Betätigung vorhanden ist.

Aber nun ihre Einrichtung und ihr Verhältnis zur kommunalen Armenpflege! Das hat schon viel zu reden und zu schreiben gegeben, und doch macht sich in der Praxis die Sache oft recht natürlich. Es bedarf keiner besondern Begründung, daß die gesamte Leitung des kirchlichen Armenwesens in den Händen des Gemeindefkirchenrates liegen muß. Dazu bedarf es ferner anderer Organe, der „Pfleger“ oder „Helfer“, Leute, die sich freiwillig aus dem Kreise der Gemeindeglieder zu dieser Aufgabe verwenden lassen. Es muß hier als etwas Wichtiges bezeichnet werden, daß die Armenpfleger in den engsten persönlichen Verkehr mit den Armen treten, häufige Hausbesuche machen und die Verhältnisse bis ins Einzelne kennen. Aus diesem Grunde hat es sich als notwendig erwiesen, die ganze Gemeinde in lauter einzelne Armenbezirke einzuteilen, und hier können sowohl Männer als Frauen tätig sein, besser als vielleicht bei der kommunalen Armenpflege.

Schließlich wird die kirchliche Armenpflege zu ihrem eigenen Besten zwei Grundzüge nicht aus den Augen verlieren: Einerseits muß die Kirche entschieden darauf halten, daß ihre Armenpflege sich völlig selbständig und unabhängig vom staatlich-kommunalen Armenwesen organisiere. Denn mit Freudigkeit und Lust arbeitet sich nur bei vollständiger Freiheit der Bewegung. Andererseits ist die kirchliche Armenpflege eigentlich nur da zur Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und kommunalen Armenpflege. Daher ist es im Interesse der Sache dringend geboten, daß die kirchliche Armenpflege in engstem Anschluß an und mit beständiger Rücksicht auf die bürgerliche ihr Werk tue. Sonst kommt es so leicht, daß die Wirksamkeit der Einen die der Andern durchkreuzt. Das darf auf keinen Fall geschehen. In der Praxis läßt sich das auch leicht machen.

Ist das Verhältnis zwischen der staatlich-kommunalen und der kirchlichen Armenpflege in dieser Weise eingerichtet, so wird es Niemanden einfallen, die kirchliche zu verwerfen; nein, sie wird auch von behördlicher Seite als notwendige Ergänzung empfunden und eingeschätzt. A.

Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittel- losen Ausländern.

Urteil des Bundesgerichtes vom 4. Februar 1918.

A. Die im Jahre 1865 geborene, ledige Josephine G., aus Ungarn, befindet sich wegen Dementia praecox paranoidea seit dem 28. September 1913 im Sanatorium Rorschberg bei Zürich. In dieser Anstalt wurde sie untergebracht von ihrem in Lugano wohnhaften Arbeitgeber Giovanni M., mit welchem sie im Jahre 1898 in den Kanton Tessin gekommen war. Eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung daselbst hat sie, nach den Angaben der Tessiner Behörden, nie gelöst. Vor der Verlegung nach Rorschberg befand sie sich auf Kosten des M. wiederholt in der kantonalen Irrenanstalt Mendrisio. Auch für die Kosten in Rorschberg kam M. bis 1. Juli 1917 auf. Mit Schreiben vom 27. August 1917 erklärte er der Anstaltsdirektion Rorschberg für die Kranke nichts mehr tun zu können, da er selbst in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Die Verwaltung